Organisatorisches und technisches Betriebskonzept zur Teilnahme von kommunalen Ordnungsbehörden am Digitalfunk BOS in NRW

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

Stand: 10.11.2023 Status: Freigegeben



Inhalt

Einleitung	1
Rechtliche Grundlagen	1
Technische und organisatorische Voraussetzungen	2
Allgemein	2
Antragsverfahren	2
Sprechfunkausbildung	3
Endgeräte	4
Rufgruppen	4
Allgemein	4
Zusammenarbeit mit Polizeibehörden	5
Zusammenarbeit mit nicht-polizeilichen Behörden und Organisationen Sicherheitsaufgaben (Feuerwehren, Hilfsorganisationen, Rettungsdienst und KatS)	
Notruf	6
DMO-Funkbetrieb	6
Gateway/Repeater	6
Status-Nutzung	6
Einsatzzentralen	6
Operativ-taktische Adresse (OPTA) / Funkrufname / Sicherheitskarten	7
Kosten	8
Verlust von Endgeräten/Sicherheitskarten	8
Ansprechpartner	8
Start des landesweiten Rollouts	8

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

Stand: 10.11.2023 Status: Freigegeben

Einleitung

Dieses Dokument definiert die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für

die Teilnahme kommunaler Ordnungsbehörden (KOB) als Nutzende des Digitalfunk BOS

NRW. Das Konzept wird während der Einführung kontinuierlich geprüft und im Rahmen einer

Evaluierung nach zwei Jahren optimiert.

Die KOB nutzen die örtlich vorhandenen Strukturen des Digitalfunks BOS NRW im nichtpoli-

zeilichen Bereich, d.h. die örtlich zuständige Vorhaltende Stelle (VST) und taktisch-technische

Betriebsstelle (TTB). Diese Stellen nehmen die Aufgaben nach Nutzungshandbuch Digitalfunk

BOS NRW (NHB) auch für die KOB wahr (Funkaufsicht, Ansprechpartner, Überprüfung der

Qualifikation der Nutzer, Beschaffung und Programmierung der Endgeräte). Der Aufbau eige-

ner TTB und VST ist nicht vorgesehen. Als Bindeglied zwischen der KOB und der VST kann

bei Bedarf ein Beauftragter für den Digitalfunk der KOB in die VST eingebunden werden.

Auf eine weitere Erläuterung der im Digitalfunk BOS verwendeten Fachbegriffe und vorhanden

Strukturen wird unter Verweis auf das NHB verzichtet.

Die Autorisierte Stelle im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes NRW (LZPD

NRW) nimmt zentrale Aufgaben des Betriebs des Digitalfunk BOS in NRW wahr. Im Rahmen

der ihr übertragenen Aufgaben entfalten ihre Weisungen Bindungswirkung auf alle Nutzer.

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Teilnahme am Digitalfunk BOS ist die Notwendigkeit zur dauerhaften

Funkkommunikation mit anderen am Digitalfunk BOS teilnehmenden Behörden und Organisa-

tionen mit Sicherheitsaufgaben.

Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme der KOB am Digitalfunk BOS sind in § 4 Abs. 2

Nr. 4 Anerkennungsrichtlinie beschrieben. Gem. § 4 Abs. 4 und 5 Anerkennungsrichtlinie be-

darf es zur Anerkennung der Berechtigung zur Nutzung des Digitalfunk BOS der Entscheidung

des Bundesministeriums des Innern auf Grundlage einer Zustimmung der zuständigen obers-

ten Landesbehörde (Ministerium des Innern des Landes NRW). Für die KOB NRW sind diese

Anträge formgebunden an das Ministerium des Innern NRW, Koordinierende Stelle Digitalfunk

BOS, zu richten.

Auf die übrigen Regelungen der Anerkennungsrichtlinie wird verwiesen.

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

1



Maßgebend sind folgende Regelungen und Gesetze:

BDBOS-Gesetz

 Nutzungs- und Betriebshandbuch NBHB bzw. NBHB (kurz) und Anlagen, herausgegeben durch die BDBOS (Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisa-

tionen mit Sicherheitsaufgaben)

• Nutzungshandbuch Digitalfunk BOS NRW und Anlagen - insbesondere die Regelun-

gen für den Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr

• Nutzerhandbuch der jeweiligen Gebietskörperschaft

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Für die Einhaltung dieser Regelungen sind die örtlich zuständige VST und TTB verantwortlich.

Die Überwachung des Netzbetriebs wird durch die Autorisierte Stelle NRW sichergestellt. Bei

Nicht-Einhaltung dieser Regelungen kann die Teilnahmeberechtigung am Digitalfunk BOS ent-

zogen werden.

Technische und organisatorische Voraussetzungen

<u>Allgemein</u>

Um keine zusätzlichen Strukturen für die Teilnahme am Digitalfunk BOS aufzubauen, lokale

Synergien zu nutzen und eine technisch und organisatorisch einheitliche Betreuung zu ge-

währleisten, wird eine Anbindung an die örtlich zuständige TTB und VST für die Funkausstat-

tung und -Organisation festgelegt.

Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt mit dem Formular "Einzureichende Informationen zum Antrag der

Ordnungsbehörde zur Teilnahme am Digitalfunk BOS" (Anlage 1). Der Antrag ist schriftlich

oder in digital signierter Form per E-Mail an digitalfunk@im.nrw.de an die Koordinierende

Stelle (KS) im Ministerium des Innern NRW zu richten. Die Koordinierende Stelle führt die

landesinternen Abstimmungen durch und die Entscheidung des BMI herbei. Über die Entschei-

dung werden die antragstellende KOB, die zuständige Bezirksregierung sowie die Autorisierte

Stelle NRW und das Institut der Feuerwehr NRW informiert. Erst nach erfolgter Anerkennung

ist eine Teilnahme der jeweiligen Ordnungsbehörde am Digitalfunk BOS möglich.

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

Stand: 10.11.2023

3

Nach erfolgter Anerkennung können die erforderlichen Sicherheitskarten über das Institut der Feuerwehr bei der Autorisierten Stelle NRW angefordert werden. Auf die etablierten Prozesse

in IG.NRW und den OPTA-Generator wird verwiesen.

Sprechfunkausbildung

Alle Nutzenden der KOB sind im Umgang mit den Digitalfunkendgeräten auszubilden und haben vor erstmaliger Verwendung an einer örtlichen Sprechfunkausbildung der Kreise und kreisfreien Städte gemäß Musterausbildungsplan NRW¹ teilzunehmen. Optional kann das Un-

terrichtsmodul "Kartenkunde" durch von den KOB selbst festgelegte Inhalte ersetzt werden.

Schulungsmaterialien werden vom Institut der Feuerwehr NRW zur Verfügung gestellt und

 $sind \ \ddot{u}ber \ den \ Lernkompass \ Feuerwehr^2 \ abrufbar. \ Die \ Sprechfunkausbildung \ umfasst \ gem\"{a} \ B$

Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ziffer 3.1, in Summe mindestens 16 Stunden. Sie gliedert sich in

theoretische Ausbildungsinhalte sowie eine praktische Ausbildung an den Digitalfunkendgerä-

ten. Die Ausbildung befähigt die Nutzenden in der sicheren Handhabung eines Digitalfunkend-

gerätes, der störungsfreien Teilnahme am Digitalfunk BOS und der sicheren Durchführung der

Kommunikation. Die praktische Schulung ist vorrangig mit den Endgeräten durchzuführen, die

im späteren Regelbetrieb genutzt werden.

Die Ausbildung ist durch Personen zu leisten, welche bereits über fundierte Kenntnisse im

TETRA-Digitalfunk sowie in der Ausbildung im Bereich Sprechfunk verfügen. Der Nachweis

der Qualifikation gilt als erbracht durch die Teilnahme an den einschlägigen Ausbilderlehrgän-

gen, z.B. dem Ausbilder-Lehrgang am IdF NRW. Die Seminare S Digitalfunk Basis, S Digital-

funk Aufbau und S Ausbilder Sprechfunk sollten besucht worden sein oder äquivalente Kennt-

nisse vorhanden sein.

Die Sprechfunkausbildung ist schriftlich zu dokumentieren. Hierbei sind folgende Daten fest-

zuhalten:

• Name und Organisation des Ausbilders/ der Ausbilderin

• Namen, Organisation und kommunale Zugehörigkeit der Teilnehmer/innen

• Datum der Sprechfunkausbildung

Ort der Sprechfunkausbildung

¹ https://url.nrw/Musterausbildungsplan_Sprechfunkausbildung

² https://url.nrw/Schulungsunterlagen Sprechfunkausbildung

Freigegeben



Die dokumentierte Sprechfunkausbildung ist vom Ausbilder/der Ausbilderin sowie den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu unterzeichnen. Die Sprechfunkausbildung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Die Sprechfunkausbildung ist unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorgaben von den Kommunen eigenverantwortlich zu organisieren und durchzuführen. Anfallende Kosten sind vollumfänglich von den Kommunen zu tragen.

Endgeräte

Es dürfen nur für den Digitalfunk BOS zertifizierte Endgeräte eingesetzt werden. Die Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe obliegt der örtlich zuständigen VST. Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Endgeräte immer dem aktuellen freigegebenen Stand der Musterprogrammierung NRW entsprechen. Die Veröffentlichung der Musterprogrammierung im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr (inklusive der Ordnungsbehörden) erfolgt jeweils im Oktober jeden Jahres durch das Institut der Feuerwehr NRW. Diese ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten zu installieren.

Rufgruppen

<u>Allgemein</u>

Jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt werden - nach erfolgter Anerkennung **zwei** TMO-Rufgruppen (sog. Ordnungsamts-Rufgruppen) zur Verfügung gestellt. Gemäß dem Rufgruppenkonzept in NRW erhalten diese Rufgruppen die Bezeichnung KFZ_OA_81 mit der Kurzwahl xx81 (mit xx=kommunaler Vorwahl wie z.B. AC=11, ACL=12, BI=13 etc.) und KFZ_OA_82 mit der Kurzwahl xx82. Die Rufgruppen dienen insbesondere in Kreisen der gleichberechtigten Nutzung durch die Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Kommunen.

Kreise und kreisfreie Städte erhalten ab 400.000 Einwohnern drei Rufgruppen und ab 800.000 insgesamt vier Rufgruppen. Die Bezeichnung erfolgt wie oben angegeben in aufsteigender Nummerierung.

Sofern einsatztaktisch notwendig, können benachbarte OA-Rufgruppen zur unmittelbaren Kontaktaufnahme geschaltet werden (z.B. kommunenübergreifende Ordnungsbehördenbezirke). Das Rufgruppengebiet der genannten TMO-Rufgruppen entspricht dem in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr definierten regionalen Rufgruppengebiet.

Die AS NW kann darüber hinaus anlassbezogen TMO-Rufgruppen für die taktische betriebliche Zusammenarbeit (TBZ-Rufgruppen), die regionale taktische Zusammenarbeit

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

Stand: 10.11.2023

(NRW_RTZ-Rufgruppen) sowie zur besonderen Verwendung (NRW_ZBV-Rufgruppen) für

eine Kommunikation der KOB mit polizeilichen oder nichtpolizeilichen Kräften bereitstellen. Die

Bedarfsmeldung der Ordnungsbehörden bezüglich zusätzlicher Rufgruppen erfolgt über die

TTB der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die nach Berücksichtigung der allgemeinen Lage

und taktischen Gesichtspunkte über die Anzahl und Art der anzufordernden TMO-Rufgruppen

entscheidet und diese bei der AS NW anfordert.

Zusammenarbeit mit Polizeibehörden

Erreichbarkeit der KOB-Kräfte durch Kräfte der Polizei:

Die zuständige polizeiliche Leitstelle kann alle Rufgruppen der KOB schalten und in diese an-

lassbezogen einsprechen (sofern sie vom definierten Rufgruppengebiet "regional" erreichbar

ist). Sofern die Einsatzlage eine gemeinsame Kommunikation erfordert, können Kräfte der Po-

lizei und der KOB die Rufgruppe der KOB oder eine entsprechend vereinbarte Zusammenar-

beitsgruppe schalten. Die Entscheidung hierüber trifft die einsatzführende Polizeibehörde/Po-

lizeileitstelle.

Erreichbarkeit der polizeilichen Leitstellen durch KOB-Kräfte:

Im Normalfall ist eine Kontaktaufnahme der KOB über die Anrufgruppe der Leitstelle der je-

weiligen Kreispolizeibehörde (KFZ_Anruf Pol) möglich. Die Anrufgruppen der polizeilichen

Leitstellen werden seit dem 01.09.2023 permanent (24/7) überwacht. Für besondere Not- und

Eil-Fälle wird auf den Notruf (siehe unten) verwiesen.

Zusammenarbeit mit nicht-polizeilichen Behörden und Organisationen mit

Sicherheitsaufgaben (Feuerwehren, Hilfsorganisationen, Rettungsdienst und

KatS)

Eine Kontaktaufnahme zur einheitlichen Leitstelle für die Feuerwehr und den Rettungsdienst

ist den KOB über die allgemeine Anrufgruppe der nichtpolizeilichen Leitstellen (Kfz_Anruf)

möglich.

Sofern die Einsatzlage eine gemeinsame Kommunikation erfordert, können Kräfte der nicht-

polizeilichen BOS und der KOB die Rufgruppe der KOB oder z.B. die nichtpolizeiliche Zusam-

menarbeitsgruppe der Kreise und kreisfreien Städte (Kfz BOS) schalten. Die Entscheidung

hierüber trifft die örtlich zuständige Leitstelle der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Nicht-

KOB-Rufgruppen sind nur auf deren Weisung durch die KOB zu schalten.

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

Stand: 10.11.2023

Notruf

Gemäß Nutzungskonzept Notruf muss in der Tetra-Systemtechnik sowohl ein "Primäres Not-

rufziel" als auch ein "Sekundäres Notrufziel" eingetragen werden. Als Primärziel wird die aktiv

geschaltete TMO-Rufgruppe verwendet. Sollte dieses in Ausnahmefällen, z.B. durch fehlende

Berechtigung für die geschaltete Rufgruppe bzw. Nutzung außerhalb des Rufgruppengebiets

nicht möglich sein, werden die Notrufe an das Sekundärziel, d.h. die örtlich zuständige Leit-

stelle der Polizei übermittelt.

Im Regelfall, d.h. bei Notrufauslösung in den TMO-Rufgruppen der KOB (an das Primärziel),

ist eine Notrufüberwachung durch die polizeilichen und nichtpolizeilichen Leitstellen nicht ge-

geben. Sofern eine kontinuierliche Überwachung der Funkkommunikation an zentraler Stelle

als notwendig erachtet wird, u.a. mit Blick auf die Beantwortung der Notrufe, ist diese organi-

satorisch durch die KOB eigenverantwortlich sicherzustellen.

Bei Notrufauslösung an das Sekundärziel, d.h. die polizeilichen Leitstellen, erfolgt von dort

eine entsprechende Notrufbearbeitung.

Eine Übertragung der Notrufstatusmeldung und des Ortsberichtes ist zum aktuellen Zeitpunkt

nicht vorgesehen, weil eine Auswertung an zentraler Stelle nicht gewährleistet werden kann.

DMO-Funkbetrieb

Eigene DMO-Rufgruppen werden für die KOB nicht eingerichtet. Die örtlich zuständige TTB

weißt DMO-Rufgruppen im begründeten Ausnahmefall zeitlich begrenzt zu, sofern ausrei-

chende Kapazitäten vorhanden sind.

Gateway/Repeater

Eine Nutzung von Gateway und/oder Repeater durch die Ordnungsbehörden ist zum aktuellen

Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Status-Nutzung

Zum aktuellen Zeitpunkt ist für die kommunalen Ordnungsbehörden keine Nutzung der SDS-

Statusdienste/GPS vorgesehen.

<u>Einsatzzentralen</u>

Der Betrieb und die funktechnische Anbindung eigener Einsatzzentralen (ständig besetzte,

leitstellenähnliche Einrichtungen zur Einsatzkoordination) im Zuständigkeitsbereich der KOB

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

Stand: 10.11.2023



ist möglich. Eine Anbindung an den Digitalfunk BOS erfolgt über FRT. Eine Nutzung der Leitstellenanbindung der polizeilichen oder nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist nicht vorgesehen. Bei der Einrichtung von FRT ist das Anmeldeverfahren nach FRT-Leitfaden über die zuständige TTB durchzuführen.

Operativ-taktische Adresse (OPTA) / Funkrufname / Sicherheitskarten

Nach Abstimmung unter den Bundesländern ist der Rufname "ORDO" zu verwenden.

Nach der "Richtlinie für die operativ-taktische Adresse (OPTA) im Digitalfunk BOS" wird die BOS-Kennzeichnung auf ORD festgelegt. Als Funktionszuordnung sind HRT, PKW und FEST zugelassen.

Beispiel: Zentrale der KOB Rheine:

1 2 3					4.1						4.2									5		
La	Land BOS-Ke ınz.					egiona ıordn	örtliche Zuordnung						Funktionszuord 1ung								Ordnungs- kennung	
N	W	О	R	D	S	T	R	Н	N			F	Е	S	T							

Beispiel: Zentrale der KOB Köln:

	1	2 3				4.1							4.	5								
Land BC Kennzei			BOS- nzeich		_	egiona ordnu	Ö	Örtliche Zuordnung					Funktionszuordnung							Ordnungs- kennung		Erg.
N	W	О	R	D	K							F	Е	S	T							

Gesprochen: "Ordo Köln"

Beispiel: HRT der KOB Rheine:

	1 2					3				4.1		4.2								4	5		
Land BOS-K				ınz.	on	egi- 1a Zu- dn	le ng	Ċ	örtlich	e Zuo	rdnun	g			Funl	ctions	zuord	ıung				ungs- nung	Erg
N	W	О	R	D	S	T		R	Н	N			Н	R	T						0	1	

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

Stand: 10.11.2023



Beispiel: PKW der KOB Rheine:

	1 2 3					4.1						4.2									5	
Land BOS- Kennzeichnung						egiona ıordnu	Örtliche Zuordnung							Fun	ktions	zuordr	nung			Ordn kenr	ungs- nung	Erg.
Ν	W	0	R	D	S	Т	R	Н	Ν			Р	K	W						0	1	

Gesprochen: "Ordo Rheine PKW eins"

Die Bestellung von BOS-Sicherheitskarten für Funkgeräte erfolgt über die örtliche TTB.

Kosten

Die Kosten für die Endgeräteausstattung (Sprechfunkgeräte und Zubehör), notwendige Lizenzen (auch Updates), Sicherheitskarten sowie die Aus- und Fortbildung des Personals sind durch die Nutzenden - Kreis, kreisfreie Stadt oder die Gemeinde - zu tragen.

Verlust von Endgeräten/Sicherheitskarten

Der Verlust/Diebstahl von Sprechfunkgeräten und/oder BOS-Sicherheitskarten ist umgehend der zuständigen TTB zu melden. Diese sperrt nach NHB NRW mit dem "Meldebogen Sperrung/Entsperrung Sicherheitskarte Digitalfunkgerät" das Endgerät und die BOS-Sicherheitskarte.

Ansprechpartner

Für Beratung und Informationen wenden sich die am Digitalfunk BOS teilnehmenden KOB zunächst an die örtlich zuständige TTB bzw. VST. Sofern ein weiterer Klärungsbedarf besteht, wird diese Kontakt mit dem Kompetenzzentrum Digitalfunk der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr beim Institut der Feuerwehr aufnehmen.

Eine direkte Kontaktaufnahme der KOB mit dem Kompetenzzentrum Digitalfunk ist nicht vorgesehen.

Start des landesweiten Rollouts

Mit Veröffentlichung des "Organisatorischen und technischen Betriebskonzeptes zur Teilnahme von Kommunalen Ordnungsbehörden am Digitalfunk BOS in NRW" und des zugehörigen Antragsformulars ist die Beantragung zur Teilnahme am Digitalfunk BOS in NRW möglich.

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

Stand: 10.11.2023



Die Einführung und Anwendung des Konzeptes wird durch das Referat 34 des IM NRW, das Kompetenzzentrum Digitalfunk am IdF NRW, die Autorisierte Stelle im LZPD NRW und die Koordinierende Stelle Digitalfunk BOS NRW im IM NRW begleitet und fortlaufend evaluiert.

Eine Anpassung des Betriebskonzeptes erfolgt fortlaufend nach Bedarf. Die Evaluation des Konzeptes wird zum 01.01.2026 angestrebt.

Ersteller: Referat 34, Ministerium des Innern NRW

Stand: 10.11.2023 Status: Freigegeben

9